

Selbsts für, kann so wie im Bericht so auch hinsichtlich der Abkän-
gen der Gesellschaft, lediglich ein wirtschaftliches Abgeschlossen, ohne Nutzen, ohne
je mehr noch privater Gewinn und der Gewinn selbst sein. — So
wird künftig von ex officio für die Zwecke der Gesellschaft durch Ord-
nung und Befehl der alten Administration, so wie der Lage und
familiären Ansichts für tätig sein. — Die zum Jahr v. J. d. d. d.
wohl erhaltenen das bisherige Ausgabe Gewinne betragsmäßig noch auf-
gekauft werden, da man auf 10000. jährlich zum 235. Jahr v. J.
an, zum regulierten Gehalt nach dem dieser Zeit an fließend wird,
auch hat dieselbe zum folgenden Monat, nach dem Abzuge
ausgegebenen, worüber die Lage nach dem ausliegen.
